

## UPDATE ÖPNV-RECHT

### ZUR ERFORDERLICHKEIT DES VORVERFAHRENS IN PBefG- VERFAHREN UND ÜBERTRAGUNG VON TAXIGENEHMIGUNGEN

**BVerwG, Urteil vom 09.06.2021, 8 C 32.20**

Nach dem Urteil des BVerwG kann die Genehmigung zur Übertragung einer Taxigenehmigung auch bei Unzuverlässigkeit des bisherigen Inhabers erteilt werden, soweit die Genehmigung zum Zeitpunkt der Übertragung noch besteht. Das BVerwG stellte zudem klar, dass § 55 Satz 1 PBefG zur Durchführung eines Vorverfahrens bei Anfechtungs- und Verpflichtungsklagen in PBefG-Verfahren verpflichtet und durch Landesrecht davon nicht abgewichen werden kann. Die Genehmigungsbehörde hatte zwei Taxigenehmigungen des Klägers aufgrund dessen Unzuverlässigkeit widerrufen. Der Kläger hatte zuvor beantragt, für den Fall des Widerrufs die Übertragung der Taxigenehmigung auf eine von ihm benannte Person zu genehmigen. Die Behörde lehnte die Übertragung der Genehmigungen ab, weil der Kläger nicht zuverlässig sei. Das VG wies die Klage dagegen ab. Das OVG wies die hinsichtlich der Übertragungsgenehmigung zugelassene Berufung zurück, hielt das Vorverfahren aber trotz § 55 Satz 1 PBefG aufgrund der landesgesetzlichen Regelung für entbehrlich. Das BVerwG urteilte, dass das fehlende Vorverfahren nur deshalb nicht zur Unzulässigkeit der Klage führte, weil sich die zuständige Behörde rügelos auf die Klage eingelassen hatte. Grundsätzlich ist ein Vorverfahren nach § 55 Satz 1 PBefG durchzuführen und kann auch nicht durch Landesrecht abbedungen werden. Die Klage war jedoch unbegründet, weil dem Kläger kein Anspruch auf Genehmigung der Genehmigungsübertragung zustand. Die Genehmigung setzt zwar nicht voraus, dass der bisherige Inhaber noch zuverlässig im Sinne von § 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 PBefG ist. Die Übertragung einer Taxigenehmigung kann aber nur beansprucht werden, wenn die Genehmigung noch besteht. Daran fehlte es hier, weil die Beklagte die Genehmigung des Klägers bereits widerrufen und das VG den Widerruf rechtskräftig bestätigt hatte.

#### **Bedeutung für die Praxis**

Aus der Entscheidung folgt, dass die Unzuverlässigkeit des Inhabers als subjektive Genehmigungsvoraussetzung bei Übertragung der Genehmigung keinen Ablehnungsgrund darstellt. Zudem ist bspw. die Praxis aus Niedersachsen, das Widerspruchsverfahren in PBefG-Verfahren nicht durchzuführen, rechtswidrig (so auch bereits: *Fiedler/Bischoff*, NordÖR 1/2021, 9 ff. „Zur Zulässigkeit der Abschaffung des Widerspruchverfahrens gegen PBefG-rechtliche Entscheidungen in Niedersachsen“) – auch wenn der Landesgesetzgeber das Vorverfahren weitgehend abgeschafft hat. Das Urteil schafft damit Rechtssicherheit und -klarheit: Widerspruchsverfahren sind in PBefG-Verfahren – in jedem Bundesland – durchzuführen.